

**Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg vom 10.10.2000, zuletzt geändert mit Kreisverordnung vom 16.04.2018**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl. 1 S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) und des § 55 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Neufassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 2 der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg erhält folgende Fassung:

**Beförderungsentgelte**

Die Beförderungsentgelte berechnen sich nach folgenden Einheitstarifen:

1. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe beträgt 3,60 Euro.

2. PKW-Taxi: Fahrten mit maximal 4 Fahrgästen:

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- bis 3 000 m Fahrtstrecke (T1) 2,50 €/km
- über 3 000 m Fahrtstrecke (T2) 1,90 €/km

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr  
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- bis 3 000 m Fahrtstrecke (T1N) 2,60 €/km
- über 3 000 m Fahrtstrecke (T2N) 2,00 €/km

3. Großraumtaxi: Fahrten mit mehr als 5 Fahrgästen:

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- bis 3 000 m Fahrtstrecke (T3) 2,90 €/km
- über 3 000 m Fahrtstrecke (T4) 2,30 €/km

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr  
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- bis 3 000 m Fahrtstrecke (T3N) 2,90 €/km
- über 3 000 m Fahrtstrecke (T4N) 2,40 €/km

4. Der Tarif Großraumtaxi ist nur anzuwenden bei Fahrzeugen, die laut Ziffer 12 des Fahrzeugscheines bzw. laut Ziffer/Feld S. 1 der Zulassungsbescheinigung Teil I mehr als 5 Sitzplätze (einschließlich Fahrer) haben und wenn tatsächlich mehr als 5 Fahrgäste befördert werden.
5. Wartezeiten werden mit 40,00 €/Stunde berechnet.
6. Die Anfahrt zum/zur Besteller/in einer Taxe erfolgt kostenlos, soweit nicht Ziffer 7 eine abweichende Regelung trifft.
7. Die Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller (TA) erfolgt innerhalb der Betriebssitzgemeinde kostenlos. Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist, wenn die Fahrt nicht zur Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt, ein Preis von 1,80 €/km zu berechnen. Zeitpreise sind nicht zu berechnen. Der Fahrpreisanzeiger ist zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis innerhalb der Betriebssitzgemeinde einzuschalten und erst auf die Besetztfahrt umzuschalten, nachdem die/der Taxifahrer\*in ihre/seine Ankunft bei der/dem Besteller\*in gemeldet hat.

## Artikel 2

§ 8 der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg erhält folgende Fassung:

### **Umstellung der Taxameter**

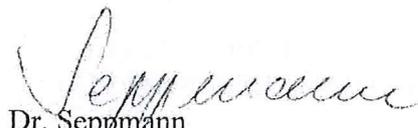
Die Taxameter sind bis zum 01.06.2022 auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 02.05.2022 in Kraft.

Itzehoe, den 23.03.2022

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
als Kreisordnungsbehörde  
In Vertretung

  
Dr. Seppmann  
Erster Stellvertreter des Landrats